

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Allerhöchste Anerkennung der anlässlich des 25. Jahrestages der Vermählung Ihrer Majestäten dargebrachten Loyalitäts-Kundgebungen. II. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage pro 1879. III. Wiederholung der Anordnung wegen unverzüglich er Einsegnung der Matrikelscheine für schweizerische Staatsangehörige. IV. Ministerialverordnung betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher eine Herabminderung des Religionsfondsbeitrages beansprucht wird. V. Ausschreibung einiger Stiftungsplätze für Taubstumme. VI. Diözesan-Nachrichten.

I.

Dem hochwürdigen Diözesan-Clerus wird das nachfolgende Schreiben Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters zur erfreulichen Kenntniß gebracht:

Nr. 1447.
praes.

Graz am 16. Mai 1879.

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben die anlässlich der Feier des 25. Jahrestages der Allerhöchsten Vermählung dargebrachten Loyalitäts-Kundgebungen mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Dankes Allergnädigst entgegen zu nehmen geruht.

Dies beehre ich mich Euerer Fürstbischöflichen Gnaden mit dem Ersuchen mitzutheilen, hievon den Seelsorge-Clerus der Savanter Diöcese gefälligst verständigen zu wollen.

Empfangen Euere Fürstbischöflichen Gnaden die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Kübeck m. p.

An Seine des hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Savant etc. Dr. Maximilian Stepischnegg Fürstbischöfliche Gnaden in Marburg.

II.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3, und 31. Mai 1855, Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des heil. Konzils von Trient (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden F. B. Savanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem, den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und Falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Johann Kozine, aus der Pfarre Lichtenwald;
Martin Kralj, aus der Pfarre St. Nikolai bei Luttenberg;
Franz Nachtigall, aus der Pfarre Seisenberg in Krain;
Alois Vojsk, aus der Pfarre heil. Geist bei Polsterau.

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Marfus Černko, aus der Pfarre St. Peter bei Marburg;
Franz Irgl, aus der Pfarre St. Urban bei Pettau;

Franz Purgaj, aus der Pfarre St. Leonhard in W. B.

Ignaz Rom, aus Cilli.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 16., jene des Diaconates am 18., und jene des Presbyterates am 20. Juli statt.

III.

Der Herr k. k. Statthalter hat mit Zuschrift ddo. Graz am 30. März l. J., Nr. 4197 Nachfolgendes anher mitgetheilt:

„In Folge des h. Minist.-Erl. vom 4. Jänner 1877, Z. 17335, wurde an das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat mit dem h. o. Erl. vom 25. Jänner 1877, Z. 471, das Ersuchen gerichtet, die geeignete Verfügung treffen zu wollen, damit von Seite der mit der Matrikenführung betrauten Functionäre in allen in ihrem Sprengel vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen schweizerischer Staatsangehöriger die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten und kostenfrei ausgefertigten Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine und zwar ohne Verzug ohne einer weiteren Aufforderung von Fall zu Fall an die polit. Behörden I. Instanz, welche die Beglaubigung dieser Matrikenauszüge zu vollziehen haben, zur weiteren Vorlage eingefendet werden. — Aus Anlaß einer in jüngster Zeit vorgekommenen Beschwerde des schweizerischen Bundesrathes, daß die obigen Mittheilungen häufig sehr verspätet, oft erst nach Jahresfrist bei den schweizerischen Civilstandsämtern einlangen oder nur auf specielles Verlangen von schweizerischer Seite verabsolgt werden, finde ich über Auftrag des h. k. k. Minist. des Innern von 17. März l. J., Z. 3276 das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, obige Bestimmungen den mit der Matrikenführung betrauten Functionären behufs genauer und schnellerer Befolgung neuerlich in Erinnerung bringen zu wollen.

Diesemnach werden die mit der Führung der Matriken betrauten Seelsorger unter Hinweisung auf die im kirchlichen Verordnungsblatte de à 1877 I. St. Absatz V. enthaltene Anordnung, abermals aufgefordert, in allen in ihrem Sprengel vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen schweizerischer Staatsangehörigen die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten, oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten und kostenfrei ausgefertigten Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine ohne Verzug, ohne einer weiteren Aufforderung, von Fall zu Fall an die politischen Behörden I. Instanz, welche die Beglaubigung dieser Matrikenauszüge zu vollziehen haben, zur weiteren Vorlage an die k. k. Statthalterei einzusenden.

IV.

Auf Grund der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 51 über die Religionsfondsbeiträge fand der Herr Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister laut des hohen Erlases vom 3. April l. J. Z. 4918 nachstehendes zu verordnen:

„Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 51 R. G. Bl., dann der §§. 4, 9 alin. 5 und 34 der Ministerialverordnung vom 25. März 1875 R. G. Bl. Nr. 39 gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landes-Behörde, in Fällen dringender Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobjekt liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1878. R. G. Bl. Nr. 7.

Die Landes- resp. die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjektes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeiträge herbeigeführt werden kann, welche die Summe von 200 fl. übersteigt, sind die Akten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Würde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.“

Hiedurch erfährt der im kirchlichen Verordnungsblatte de à 1877 St. VI Absatz IV bekannt gegebene Ministerial Erlaß vom 17. September 1877 Z. 15398 die entsprechende Modifikation.

Was hiemit gemäß Mittheilung der hochl. k. k. Statthalterei ddo. 9. Mai l. J., N. 5331 den zum Religionsfondsbeitrage verpflichteten Benefiziaten und Conventen eröffnet wird.

V.

Der hochl. steierm. Landesauschuß hat mit Note ddo. Graz am 3. Mai 1879 Nr. 4965 die nachfolgende Verlautbarung anher mitgetheilt:

Stipendien=Verlautbarung.

Am landschaftlichen Taubstummeninstitute zu Graz kommen für das Schuljahr 1879/80 nachstehende 23 Stiftungsplätze für lernfähige, gesunde und arme Taubstumme aus Steiermark, im Alter vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre zur Besetzung:

1. Eine landschaftliche Stiftung per 89 fl. 25 kr. und
2. Zwei landschaftliche Stiftungen per 70 fl. mit Verleihung durch den steierm. Landes-Auschuß.
3. Zwei Jakob Maur'sche Stiftungen à 70 fl.; ebenfalls mit Verleihung durch den steierm. Landes-Auschuß.
4. Eine Franz Holdheim'sche Stiftung per 70 fl. für eheliche Kinder katholischer Eltern; diesmal für einen Knaben. Die Verleihung geschieht durch die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Direktors des Institutes und des F. B. Konsistoriums in Graz.
5. Zwei Ritter von Ebenau'sche Stiftungen à 70 fl. mit Verleihung durch die k. k. Statthalterei.
6. Die Agatha Zündler'sche Stiftung per 70 fl. für katholische Taubstumme; der Vorzug gebührt Aunverwandten der Stifterin. Die Verleihung geschieht durch die k. k. Statthalterei über Präsentation des F. B. Ordinariates Graz.
7. Die Fürstbischof Graf Attems'sche Stiftung per 70 fl. für ein Mädchen. Die Präsentation gebührt dem jeweiligen Fürstbischöfe von Seckau; die Verleihung geschieht durch die k. k. Statthalterei.
8. Die Baron Sefler'sche Stiftung per 78 fl. 75 kr. für Taubstumme aus den dermaligen Bezirken: Kindberg, Leoben, Knittelfeld und Judenburg eventuell aus dem Brucker-Kreise; der Vorzug gebührt einem dürftigen Kinde, dessen Vater unter den kaiserlichen Fahnen gestanden ist. Die Verleihung geschieht durch den steierm. Landes-Auschuß über Präsentation des Stifters Viktor Baron Sefler-Herringer.
9. Eine Josefa Fürgott'sche Stiftung per 70 fl. für eheliche, katholische Taubstumme; den Vorzug haben Verwandte der Stifterin. Die Verleihung kommt der k. k. Landesstelle nach Einvernehmung des Direktors des Institutes und des F. B. Konsistoriums in Graz zu.
10. Eine gräflich Saurau'sche Stiftung per 105 fl. für taubstumme Kinder aus den Pfarren Premstetten, Rigist, Paß und Modriach; dann für andere Taubstummen. Die Verleihung geschieht durch die Stifterin Anna Gräfin von Saurau.
11. Die Carl Hillebrand'sche Stiftung per 70 fl. Für diese Stiftung sind berufen vor allem Kinder aus dem Bettauer Invaliden Hause, der Patental-Invaliden und der noch dienenden Militärs. Beim Abgange eines solchen kann ein Kind ausgedienter für das Herzogthum Steiermark gestellter Militärs, der Vater mag bei was immer für einem Regimente, Corps oder was immer für einer Militär Branche gedient haben, zuletzt auch Kinder von Vätern, die als überzählige von andern Regimentern und Corps zu dem diesseitigem transferirt worden sind, aufgenommen werden. Die Verleihung geschieht durch den Statthalter von Steiermark in Einvernahme mit dem Militär-Commandanten.

12. Eine Johann Bauer'sche Stiftung per 77 fl. 50 kr. für Taubstumme ehemaliger Unterthanen von Ober- und Unterhaag, sodann für andere Taubstumme Steiermarks. Die Verleihung geschieht durch den Stifter.

13. Eine Franz Gottlieb'sche Stiftung per 70 fl. Hierauf haben vor allem Anspruch taubstumme Kinder aus den Pfarren Borau, Dechantskirchen und Wenigzell. Die Verleihung geschieht über Präsentation des F. B. Ordinariates zu Graz durch die k. k. Statthalterei.

14. Eine Simon Stoker'sche Stiftung per 90 fl. mit Verleihung durch den steierm. Landesauschuß.

15. Drei Franz Daffner'sche Stiftungen à 70 fl. Die Verleihung geschieht durch den steierm. Landes-Ausschuß.

16. Eine Graf Brauner-Lamberg'sche Stiftung pr. 70 fl. für Taubstumme ehemaliger Unterthanen von Ehrnau, Kammerstein, Kaisersberg im Brucker Kreise, des Gutes Feistritz bei Hl., Pöllau, der Lamberg'schen Gülden bei Radkersburg und Hitzendorf bei Graz. Die Verleihung geschieht über Präsentation des Herrn Anton Grafen Lamberg durch den steierm. Landesauschuß.

17. Zwei Ignaz Dissauer'sche Stiftungen à per 78 fl. 75 kr. ö. W., deren Verleihung der steierm. Sparkasse zusteht.

Die Gesuche, stilifirt an den steierm. Landes-Ausschuß, belegt mit dem Taufscheine, Impf-Gesundheits- und Armuthszeugnisse, sowie mit der Bestätigung der landsch. Instituts-Direktion über die Lernfähigkeit des Kompetenten, sind an die Direktion des landsch. Taubstummen-Institutes zu Graz bis längstens 25. Juni 1879. einzusenden.

VI.

Diözesan-Nachrichten.

Ernennung zu F. B. Lavanter Consistorial-Räthen: Der hochwürbige Herr Dr. Mathias Robitsch, Sekauer Ehren-Domherr, emerit. k. k. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theol. Fakultät in Graz etc. und der Hochwürbige Herr Josef Muršec, Doktor der Philosophie, emerit. Religions-Professor der st. l. Oberrealschule zu Graz, wurden zu F. B. Lavanter-Consistorial-Räthen ernannt.

Als Administrator des Dekanates Altenmarkt wurde Herr Urban Dietrich, Hauptpfarrer zu St. Martin b. Wind. Graz bestellt.

Pfarrsprüden wurden verliehen den Herren: Josef Tombah, jene zu St. Veit bei Waldegg; und Franz Schwarz, die zu St. Martin in Gams. Die Curatialspründe zu St. Oswald im Drauwalbe erhielt Herr Josef Zadravec.

Als Provisoren wurden bestellt die Herren: Josef Černko zur hl. Maria in Wurmberg; Markus Stuhec zu Hohenmauthen; Johann Ev. Simonid zu Luttenberg; der Benediktiner-Ordenspriester P. Corbinian Lajh als prov. Pfarrvikar zu St. Georgen a. d. Pöfnitz und Franz Zmazek zu Altenmarkt.

Ueberseht wurden die Herren Kapläne: Vinzenz Kolar nach Franheim; Michael Schmid nach Maria Schnee; Franz Fork als I. nach St. Peter bei Marburg; Franz Slavič nach St. Urban bei Pettau; Josef Hernah nach St. Johann am Draufelbe; Matthäus Slekovec nach St. Mary bei Pettau; Gregor Prosečnik nach Zirkovitz; Valentin Tamšo nach St. Kunigund am Bachern; Anton Gorečan nach St. Veit bei Ponikl und Alois Bratuša nach Schleinitz bei Cilli.

Die 2. Kaplanei in Weitenstein und die 1. in Altenmarkt bleiben einstweilen unbesetzt.

Gestorben sind: der Kapuziner-Ordenspriester P. Rogerius Pfeiffig zu Cilli am 4. April; Herr Franz Ozmec, Pfarrer zur hl. Maria bei Wurmberg am 29. April; Herr Franz Muič, Zubelpriester, pens. Pfarrer von Sachsenburg in Kärnten, zu St. Andrá in W. B. am 6. Mai und Titl. Herr Franz Brunner, Zubelpriester, Konsistorialrath, Pfarrer und Dekant zu Altenmarkt am 7. Juni l. J.

Ausgeschrieben sind die Pfarrsprüden: hl. Maria in Wurmberg bis zum 17. Juni; St. Bartlmä in Zibita bis zum 20. Juni; St. Margareth in Hohenmauthen bis zum 21. Juli; St. Johann Bapt. in Luttenberg und St. Pantag in Altenmarkt bis zum 22. Juli d. J.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 11. Juni 1879.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.